



Zahl: 011-20/1998-Wi

## Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, mit welcher bestimmte, an öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu gewährende Nebengebühren pauschaliert werden.**

Aufgrund der Bestimmungen des § 29 Absatz 1 und 6 des *Gemeindebedienstetengesetzes 1992*, LGBl. Nr. 56/1992, in Zusammenhalt mit § 151 ff des *Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994*, LGBl. Nr. 71/1994, beide in der Fassung des LGBl. Nr. 71/1998 sowie §§ 14 und 15 der *Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO)* in der Fassung des LGBl. Nr. 66/1998, wird verordnet:

### § 1

#### **Anwendungsbereich und Ausmaß**

Die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten für die Ausübung bestimmter Funktionen und Tätigkeiten zustehenden Nebengebühren werden pauschaliert festgesetzt. Die in Betracht kommenden Funktionen und Tätigkeiten sowie Art und Umfang der Pauschalierung sind in der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage angeführt.

### § 2

#### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die in der Anlage angeführten Prozentsätze sind solche des jeweiligen Gehaltes eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die in der Anlage angeführten Schillingbeträge ändern sich jeweils in jenem Ausmaß, in welchem das Gehalt eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, geändert wird.

### § 3

#### **Auszahlung**

(1) Die pauschalierten Nebengebühren werden mit dem Monatsbezug im vorhinein ausbezahlt.

(2) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung aufgrund eines Dienstunfalles, nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, so ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf die Dauer dieser Frist folgenden Monatsersten bis zum Letzten jenes Monats, in dem der Beamte den Dienst wieder antritt.

§ 4  
**Neubemessung**

Die pauschalierte Nebengebühr wird neu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühren mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten, wirksam.

§ 5  
**Inkrafttreten**

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 1999 in Kraft.

2) Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ebental (jetzt Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten) vom 18. Dezember 1997, Zahl 011-20/1987-Wi außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Woschitz)

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

## Anlage

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, Zahl 011-20/1998-Wi, betreffend die Pauschalierung von Nebengebühren für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

### I.

#### Überstundenvergütung

gemäß § 153 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. <b>Amtsleiter</b> .....   | monatlich <b>15,0 v. H.</b> |
| 2. <b>Praktizierender Standesbeamter *)</b> .....  | monatlich <b>10,0 v. H.</b> |
| 3. <b>Sonstige Standesbeamte *)</b> für außerhalb der Dienstzeit vorgenommene Trauungen je Tag:          |                             |
| 3.1. für eine Trauung.....   | 2 Überstunden               |
| 3.2. für zwei Trauungen .....  | 4 Überstunden               |
| 3.3. für jede weitere Trauung .....  | 1 Überstunde                |
| 4. <b>Schritfführer bei den Sitzungen des Gemeinderates, Gemeindevorstandes und der Ausschüsse</b> ..... | monatlich <b>15,0 v. H.</b> |

\*) Begriffserläuterung:

**Praktizierender Standesbeamte** ist jener Gemeindebeamte, der die Voraussetzungen für diese Tätigkeit erbringt, zum Standesbeamten bestellt ist und nach der internen Dienstaufteilung mit der laufenden Führung der Standesamtsgeschäfte betraut ist. **Sonstige Standesbeamte** sind jene Beamte, die die Voraussetzungen für diese Tätigkeit erbringen und bei Bedarf vertretungsweise die Standesamtsgeschäfte wahrzunehmen haben.

In beiden Fällen ist die erfolgte Bestellung zum Standesbeamten der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten absolute Voraussetzung.

### II.

#### Mehrleistungszulage

gemäß § 158 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. <b>Amtsleiter</b> .....  | monatlich <b>10,0 v. H.</b> |
| 2. <b>Amtsleiter-Stellvertreter</b> .....   | monatlich <b>10,0 v. H.</b> |
| 3. <b>Finanzverwalter</b> .....   | monatlich <b>07,0 v. H.</b> |
| 4. <b>Hauptbuchhalter</b> .....   | monatlich <b>07,0 v. H.</b> |
| 5. <b>Betriebsleiter</b> für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte) ..... | monatlich <b>02,0 v. H.</b> |
| 6. <b>Bauleiter</b> für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der Bauausführung .....   | monatlich <b>07,0 v. H.</b> |
| 7. <b>Leiter und Organisator der EDV</b> .....  | monatlich <b>07,0 v. H.</b> |
| 8. <b>Sachbearbeiter für Sozialwesen</b> .....  | monatlich <b>07,0 v. H.</b> |

### III.

#### Erschwerniszulage

gemäß § 160 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. <b>Hauptbuchhalter</b> für die Bedienung der EDV-Anlage .....  | monatlich <b>07,5 v. H.</b> |
| 2. <b>Finanzverwalter</b> für die Führung der Gemeindekasse .....   | monatlich <b>10,0 v. H.</b> |
| 3. <b>je sonstigem Arbeitsplatz</b> für das Bedienen von Computern, Buchungsmaschinen und ähnlichen Anlagen ..... | monatlich <b>05,0 v. H.</b> |
| 4. <b>Leiter und Organisator der EDV</b> .....  | monatlich <b>07,5 v. H.</b> |
| 5. <b>Führung und Verwaltung des Ablagesystems (Archives)</b> .....   | monatlich <b>03,0 v. H.</b> |

**IV.**

**Aufwandsentschädigung**

gemäß § 162 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. <b>Amtsleiter</b> .....  | monatlich <b>10,0 v. H.</b> |
| 2. <b>Praktizierender Standesbeamter</b> .....  | monatlich <b>05,0 v. H.</b> |
| 3. <b>Sonstiger Standesbeamter</b> .....  | monatlich <b>02,5 v. H.</b> |
| 4. <b>Bauleiter</b> für die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht auf die Dauer der Bauausführung .....   | monatlich <b>07,5 v. H.</b> |
| 5. <b>Betriebsleiter</b> für die Leitung der gemeindlichen Betriebe und Unternehmungen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Mietwohnobjekte) ..... | monatlich <b>02,0 v. H.</b> |

**V.**

**Fehlgeldentschädigung**

gemäß § 163 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994

- |  |                             |
|--|-----------------------------|
| 1. <b>Finanzverwalter</b> für die Führung der Hauptkasse ..... | monatlich <b>S 1.500,--</b> |
|--|-----------------------------|

**Die Anlage entspricht in der vorliegenden Fassung dem Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998.**

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Woschitz)